

Geschäftsverzeichnisnr. 2332
Urteil Nr. 16/2003 vom 28. Januar 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 495, 496, 501, 502 und 611 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 (Rechtsanwaltschaftsstrukturen), erhoben von J.-M. Arnould und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Januar 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Januar 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben J.-M. Arnould, wohnhaft in 7000 Mons, rue de la Biche 18, E. Balate, wohnhaft in 7190 Ecaussinnes, avenue de la Déportation 31, J.-P. Brilmaker, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Rouveroy 5, J.-M. Dermagne, wohnhaft in 5580 Rochefort, rue de Ciney 105, J.-L. Dessy, wohnhaft in 4520 Wanze, place Faniel 13, M. Ellouze, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue de la Préfecture 34, J. Pierre, wohnhaft in 4000 Lüttich, Quai Van Hoegaerden 2/146F, und M. Uyttendaele, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue de Broqueville 127, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 495, 496, 501, 502 und 611 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die Artikel 14 und 15 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 (Rechtsanwaltschaftsstrukturen) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Juli 2001).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Januar 2002 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 11. März 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. März 2002.

Durch Anordnung vom 23. April 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior auf Antrag des Ministerrats vom 22. April 2002 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 23. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der VoG Syndicat des avocats pour la démocratie, mit Sitz in 1060 Brüssel, rue Berckmans 83, mit am 22. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, rue Washington 40, 1050 Brüssel, mit am 22. April 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi, 16, 1000 Brüssel, mit am 8. Mai 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 15. Mai 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 14. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der VoG Syndicat des avocats pour la démocratie, mit am 14. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 27. Juni 2002 und vom 19. Dezember 2002 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Januar 2003 bzw. 24. Juli 2003 verlängert.

Durch Anordnung 7. November 2002 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. November 2002 anberaumt.

Diese letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 8. November 2002 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2002

- erschienen

. RÄin K. Zidelmal *loco* RA G.-H. Beauthier, in Brüssel zugelassen, RA L. Misson und RÄin S. Bredael, in Lüttich zugelassen, ebenfalls *loco* RA P. Mayence, in Charleroi zugelassen, und *loco* RA M. Preumont, in Namur zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA V. Letellier, ebenfalls *loco* RÄin A. Schaus, in Brüssel zugelassen, für die VoG Syndicat des avocats pour la démocratie,

. RA P. Legros und RA F. Gosselin *loco* RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften,

. RA P. Hofströssler, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

In bezug auf den ersten Klagegrund

Klageschrift

A.1.1. Die klagenden Parteien erinnern zunächst an die Fakten vor der Annahme des Gesetzes vom 4. Juli 2001, dessen Hauptzweck darin bestehe, die Nationale Anwaltskammer durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften einerseits und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften andererseits zu ersetzen, und weisen nach, daß sie ein Interesse an der Nichtigklärung des neuen Artikels 495 des Gerichtsgesetzbuches hätten, der diesen beiden Einrichtungen die Zuständigkeit für die Regelung der Praktika und der Berufsausbildung der Anwaltspraktikanten verleihe; die Parteien seien alle Anwälte bei einer Rechtsanwaltschaft der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und leiteten einen ersten Klagegrund gegen die neuen Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches ab aus dem Verstoß der vorgenannten Bestimmungen gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, gegen Artikel 23 der Verfassung sowie gegen die Artikel 10 und 81 des EG-Vertrags in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Nach Ansicht der klagenden Parteien dürfe eine Berufskammer nicht aus eigener Initiative den Zugang zu dem Beruf einschränken, den sie leiten solle. Die Ausbildungsbedingungen für die Ausübung eines gesetzlich geregelten freien Berufes müßten sich auf einer Ermächtigung des Gesetzgebers stützen, die in diesem Fall zu weit gehe, insofern die öffentliche Hand keinerlei Kontrolle über den Inhalt der Erfordernisse ausübe, die durch die Behörden der Rechtsanwaltschaft angeordnet werden könnten.

Für die anderen freien Berufe, die mit dem Anwaltsberuf vergleichbar seien, würden die Bedingungen nach Ansicht der klagenden Parteien im Rahmen einer präzisen Ermächtigung durch die öffentliche Hand oder unter ihrer strengen Kontrolle festgelegt. So gebe es für die Ärzte zahlreiche königliche Anerkennungserlasse in bezug auf den Rahmen und die Bedingungen der Praktika. Die angefochtenen Bestimmungen führten einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen den Anwaltspraktikanten und den Praktikanten anderer freier Berufe ein und verstießen somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die in diesem Fall vom Gesetzgeber verliehene übermäßige Ermächtigung verstoße überdies gegen die Artikel 10 und 81 des EG-Vertrags, die unter Berücksichtigung ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erforderten, daß zwei Bedingungen erfüllt seien, damit die Übertragung einer Zuständigkeit zur Selbstregelung an Berufskammern der freien Berufe zulässig sei, nämlich:

- Die öffentliche Hand müsse sich die Zuständigkeit vorbehalten, selbst direkt oder indirekt den Inhalt der grundlegenden Regeln des Berufes mittels einer Kontrolle *a priori* oder *a posteriori* festzulegen.

- Die Angehörigen des Berufs müßten vor den gemeinrechtlichen Rechtsprechungsorganen und nicht nur vor den Instanzen der Berufskammer über ein wirksames Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Organe der Berufskammer verfügen, um Verletzungen des Wettbewerbsrechtes sowohl durch Einzelbeschlüsse als auch durch Maßnahmen mit allgemeiner Tragweite anzuklagen.

Standpunkt des Ministerrates

A.1.2. Der Ministerrat vertritt zunächst den Standpunkt, daß die Kläger nicht das erforderliche Interesse aufwiesen, um den ersten Klagegrund geltend zu machen. Sie wiesen nicht nach, daß sie tatsächlich Praktikumsleiter seien, während sie in Wirklichkeit als Vertreter der Interessen der zukünftigen Praktikanten aufträten. Die angefochtenen Normen hätten somit keine direkte und nachteilige Auswirkung auf ihre Lage.

Überdies sei der erste Klagegrund auch unzulässig, da er nicht ausreichend präzisiere, inwiefern gegen die angefochtenen Bestimmungen verstoßen werde.

Zur Hauptsache vertritt der Ministerrat den Standpunkt, der erste Klagegrund sei nicht annehmbar. Zunächst seien die Rechtsanwälte nicht vergleichbar mit den Inhabern anderer freier Berufe. In diesem Zusammenhang erinnert der Ministerrat an die Begründung des Urteils des Hofes Nr. 23/97, woraus nach seinem Dafürhalten zu schlußfolgern sei, daß der Gesetzgeber für die Rechtsanwälte eine besondere Regelung für die Ausbildung und den Zugang zum Beruf habe einführen können. Sollte der Beruf des Rechtsanwalts mit anderen freien Berufen verglichen werden können, so sei das Unterscheidungskriterium objektiv und sachdienlich, da es auf den Besonderheiten der Aufgaben der Rechtsanwaltschaft beruhe.

Nach Darlegung des Ministerrates sei der Klagegrund ebenfalls nicht annehmbar, insofern er den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung geltend mache, da diese Bestimmung keine direkte Auswirkung habe. Die Handels- und Gewerbefreiheit sei keine absolute Freiheit, wenn man sich insbesondere auf das Urteil Nr. 100/2001 des Hofes vom 13. Juli 2001 stütze. Und schließlich sei der angeführte Verstoß gegen die Artikel 10 und 81 des EG-Vertrags ebenfalls rechtlich mangelhaft. Nach Ansicht des Ministerrates sei der Hof nicht befugt, über diesen Teil des Klagegrunds zu befinden, da dies voraussetze, daß der Hof einen etwaigen Verstoß gegen die europäische Gesetzgebung feststellen würde.

Der Ministerrat führt am Ende seiner Darlegungen zum ersten Klagegrund an, der Gesetzgeber verfolge ein rechtmäßiges und sachdienliches Ziel, nämlich die Qualität der Dienstleistungen des Rechtsanwaltes sichern und seine Unabhängigkeit gewährleisten, und es bestehe ein Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

Standpunkt der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften

A.1.3. Wie der Ministerrat führt die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften zunächst an, daß der erste Klagegrund in Ermangelung eines Interesses seitens der Kläger unzulässig sei. Die Lage der Kläger, die als Rechtsanwälte und als potentielle Praktikumsleiter handelten, könne nur direkt und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen berührt werden, insofern diese Bestimmungen den Anwaltspraktikanten, die sie ausbilden könnten, zum Nachteil gereichen könnten, was die Kläger in diesem Fall nicht geltend machten.

Hilfsweise erinnert die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften zur Hauptsache daran, daß der Hof bereits für Recht erkannt habe, daß den Räten der Anwaltskammer aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Anwaltsberufes eine unterschiedliche Behandlung vorbehalten werden könne, auch wenn die Tätigkeiten der Kammern mit denjenigen der anderen freien Berufe vergleichbar seien. Der Ministerrat verweist auf das Urteil Nr. 23/97 des Schiedshofes. Die Rolle als Mitarbeiter der Justiz und die spezifische Beschaffenheit der Funktion des Rechtsanwaltes würden durch die angefochtenen Bestimmungen nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil, der Gesetzgeber habe bestätigt, daß besondere Regeln für die Rechtsanwälte festgelegt werden müßten wegen der besonderen Beschaffenheit dieses Berufes. Diese besondere Beschaffenheit sei objektiv und vernünftig.

In bezug auf den Verstoß gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ist die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften der Auffassung, daß dieser Verstoß nur zu berücksichtigen sei, insofern die angefochtenen Bestimmungen, obwohl sie die Möglichkeit einer Regelung des Zugangs zum Beruf umfaßten, keinesfalls von sich aus ohne weiteres die Unmöglichkeit bewirkten, eine Wirtschaftstätigkeit auszuüben.

Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften fährt fort, es sei auch falsch, daß die angefochtenen Bestimmungen keine Kontrolle durch die öffentliche Hand vorsähen. Als Mitarbeiter, die mit der richterlichen Gewalt verbunden seien, dürften die Kammern in keinem Fall einer Kontrolle unterliegen, die entweder durch die ausführende Gewalt oder durch die gesetzgebende Gewalt ausgeführt würde, und zwar

aufgrund der Gewaltentrennung. Die vom Generalprokurator beim Kassationshof ausgeübte Kontrolle sei diejenige, die unter anderem vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gefordert werde.

Erwiderungsschriftsatz

A.1.4. In bezug auf ihr Interesse an der Klageerhebung führen die klagenden Parteien an, die meisten von ihnen seien derzeit Praktikumsleiter. Sie befürchteten, daß die Ausübung der Zuständigkeiten, die nun durch die neuen Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches den Gemeinschaftskammern zugeteilt worden seien, zu protektionistischen Regelungen führen könnte, die Handlungen in bezug auf die Eintragung in das Rechtsanwaltsverzeichnis unbegründeterweise vermehren oder zu Fällen der Nichteintragung in die Liste der Praktikanten führen würden. Die Arbeitsbedingungen in ihren Kanzleien könnten beeinträchtigt werden.

Im Zusammenhang mit der vom Ministerrat angeführten unzureichenden Erläuterung des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, daß diese Kritik faktisch mangelhaft sei. Sie bemängelten die unbegrenzte Befugnisübertragung durch den Gesetzgeber auf die Kammern; es sei somit indirekt der Zugang zum Beruf, der Probleme verursache. Das Dekret «d'Allarde» sei ausdrücklich in der Klageschrift angeführt worden. Die Bestimmungen würden im übrigen bemängelt, insofern sie in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu lesen seien.

Im Zusammenhang mit der vom Ministerrat angeführten mangelnden Vergleichbarkeit behaupten die klagenden Parteien, der Schiedshof habe in dem angeführten Urteil Nr. 23/97 einen entgegengesetzten Standpunkt zu demjenigen eingenommen, den der Ministerrat darin zu lesen glaube. Aus diesem Urteil könne nach Darstellung der klagenden Parteien nicht abgeleitet werden, daß der Hof bereit sei, alle Behandlungsunterschiede zwischen den Rechtsanwälten und den Inhabern von anderen freien Berufen zu rechtfertigen. In diesem Fall wollten sie das Fehlen einer präzisen gesetzgebenden Ermächtigung und einer Kontrolle der öffentlichen Hand über den Inhalt der Erfordernisse, die durch die Gemeinschaftskammern in bezug auf Praktika und Berufsausbildung angeordnet werden könnten, bemängeln, was im Gegensatz zu der Situation der anderen freien Berufe stehe, in denen Klagen vor Gericht *a posteriori* kombiniert seien mit einer Kontrolle *a priori*, die systematisch von der öffentlichen Hand beim Zugang zum Beruf ausgeübt werde.

Auch wenn zu vermeiden sei, daß die Kammer sich der ausführenden Gewalt unterwerfe, könne man die Regelung des Praktikums nicht den Berufsinstanzen selbst überlassen, da diese Regelung eine direkte Auswirkung auf den Zugang zum Beruf habe. Abschließend führen die klagenden Parteien an, daß zumindest der Gleichheitsgrundsatz verletzt werde, da für sie kein ausreichendes System der Rechtsmittel einlegung vor Gericht organisiert werde.

In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 81 des EG-Vertrags sei der Ministerrat nach Ansicht der Kläger nicht auf ihr Argument eingegangen; er äußere sich nämlich zum ehemaligen Artikel 89 des Vertrags, während in der Nichtigkeitsklageschrift eine Unvereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 81 angeführt werde.

In diesem Zusammenhang schlagen die klagenden Parteien vor, daß der Hof in Anwendung von Artikel 234 des Vertrags dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die folgende Vorabentscheidungsfrage stellen solle:

«Hat der Gesetzgeber nicht gegen die Artikel 10 und 81 des EG-Vertrags verstoßen, indem er den Gemeinschaftskammern der Rechtsanwälte die Zuständigkeit übertragen hat, Vorschriften zu erlassen, die von sich aus unmittelbar zwingend sind in bezug auf die Praktika und die Berufsausbildung der Anwaltspraktikanten, ohne eine Kontrolle durch die öffentliche Hand über den Inhalt dieser Anforderungen vorzusehen, ohne die wesentlichen diesbezüglichen Regeln vorzusehen und ohne Rechtsmittel für die betroffenen Berufsausübenden gegen diese Vorschriften vorzusehen? »

In bezug auf die Auffassung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften über die Gewaltentrennung sind die klagenden Parteien der Meinung, daß diese starr sei und nicht der Realität entspreche. Die Parteien verweisen in diesem Zusammenhang auf das Urteil Nr. 31/96 des Hofes

über die nicht vorhandenen Rechtsmittel für die Beamten der gesetzgebenden Kammern, dessen Erwägungsgründe in diesem Fall anzuwenden seien.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

Klageschrift

A.2.1. Nach Ansicht der klagenden Parteien verstießen die neuen Artikel 501, 502 und 611 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Gegen die Vorschriften der Gemeinschaftskammern könne lediglich der Generalprokurator beim Kassationshof Klage erheben, unter Ausschluß der Rechtsanwälte, auf die diese Vorschriften Anwendung finden könnten, sowie der Rechtsuchenden, auf die sie sich ebenfalls nachteilig auswirken könnten. Die Notwendigkeit einer direkt zugänglichen Nichtigkeitsklage sei jedoch vom Hof in seinen Urteilen Nrn. 33/94 und 31/96 bestätigt worden. Die Möglichkeit der Anwälte, die von einer ungesetzlichen Vorschrift oder einer den Standesregeln widersprechenden Vorschrift betroffen seien, sich entweder an den Generalprokurator beim Kassationshof zu wenden, damit er diesen Hof befasse, oder aber an die andere Gemeinschaftskammer, damit sie die angefochtene Vorschrift vor dem durch den neuen Artikel 502 des Gerichtsgesetzbuches eingeführten Schiedsgericht anfechte, erscheine theoretisch und illusorisch und ermögliche es nicht, dem Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention abzuwehren.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.2. Der Ministerrat macht zunächst geltend, daß die Kläger nicht nachwiesen, inwiefern die angefochtene Regelung einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstelle; sie führten nämlich keine andere Kategorie von Rechtsuchenden an, mit der sie zu vergleichen seien. Zur Hauptsache sei der Klagegrund nicht annehmbar, insofern die angefochtenen Artikel auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium beruhten, das mit der besonderen Beschaffenheit der Räte der Anwaltskammer im Vergleich zu den Räten der anderen Berufskammern im Zusammenhang stehe. Die angestrebte Zielsetzung sei gesetzmäßig, nämlich die Unabhängigkeit eines freien Berufes wahren, der eng mit der Arbeitsweise der richterlichen Gewalt verbunden sei. Schließlich stünden die eingesetzten Mittel im Verhältnis zum angestrebten Ziel, zumal das angefochtene Gesetz für eine Gemeinschaftskammer eine zusätzliche Klagemöglichkeit vor dem Schiedsgericht gegen die Vorschriften der jeweils anderen Kammer geschaffen habe.

Standpunkt der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften

A.2.3. Sowohl aus der Rechtsprechung des Hofes als auch aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen gehe hervor, daß die Anwälte einen besonderen freien Beruf darstellten, der sich von anderen freien Berufen wie Ärzte oder Architekten unterscheide. Aus diesem Grund sei es nach Auffassung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften nicht diskriminierend, für die Rechtsanwälte ein besonderes Verfahren vorzusehen. In jedem Fall könne es nicht als unverhältnismäßig oder unvernünftig erachtet werden, wenn man für die Rechtsanwälte nicht die Möglichkeit des Zugangs zu diesen Rechtsmitteln vorsehe. Aus den Vorarbeiten gehe nämlich hervor, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, daß die Befassung des Schiedsgerichtes eine außergewöhnliche und letzte Klagemöglichkeit im Falle des Scheiterns einer vorherigen Konzertierung zwischen den Kammern bleibe.

Die « diskriminierende Lücke », die von den Klägern angeführt werde, weil es keine Klagemöglichkeit für die Rechtsanwälte gegen die Vorschriften ihrer Kammern geben würde, könne sicherlich keinen ausreichenden Grund für die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen darstellen. Die angefochtenen Bestimmungen seien im Eilverfahren angenommen worden, da die Nationale Anwaltskammer nicht mehr funktioniert habe und ihre Aufgaben durch zwei Strukturen ohne gesetzliche Grundlage wahrgenommen worden seien. Der Gesetzgeber habe also unter wirklich außergewöhnlichen Umständen einschreiten müssen, um so schnell wie möglich eine Rechtslücke zu schließen.

Vor diesem besonderen Hintergrund könne die Tatsache, daß der Gesetzgeber keine direkte Klagemöglichkeit für die Rechtsanwälte gegen die Vorschriften der Kammern vorgesehen habe, nicht als unverhältnismäßig gelten.

Ohne jede Diskussion über den Inhalt der Reform endgültig zurückzuweisen, sei der Gesetzgeber angesichts der dringenden Umstände gezwungen gewesen, das Notwendigste vorzusehen und die hohen Instanzen der Kammer mit gesetzlich geschaffenen Einrichtungen auszustatten, ohne sich mit allen Elementen dieser Angelegenheit befassen zu können. Daraus sei zu schlußfolgern, daß der Gesetzgeber lediglich aus Dringlichkeitsgründen und aus Zeitmangel keine Reform der Zuständigkeiten der Kammern ins Auge habe fassen können, insbesondere bezüglich des Disziplinarverfahrens.

Schließlich vertritt die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften den Standpunkt, daß die Notwendigkeit einer für die Betroffenen direkt zugänglichen Nichtigkeitsklage, die die Kläger auf der Grundlage der Urteile des Hofes Nrn. 33/94 und 31/96 geltend machten, in diesem Fall nicht angemessen geltend gemacht werden könne, insofern diese Urteile die Notwendigkeit eines Rechtsmittels gegen individuelle Disziplinarstrafen, die individuell ausgesprochen worden seien, vorgesehen hätten, jedoch nicht gegen Vorschriften mit allgemeiner Tragweite. Diese Rechtsprechung könne nicht so ausgelegt werden, daß der Hof für alle Betroffenen die Möglichkeit der Klageerhebung gegen Vorschriften, die durch die Kammern angenommen würden, fordern würde.

Standpunkt der VoG Syndicat des avocats pour la démocratie

A.2.4. Die VoG Syndicat des avocats pour la démocratie interveniert im Rahmen des zweiten und des dritten Klagegrunds der Klageschrift und beruft sich auf ihr Interesse aufgrund ihres Vereinigungszwecks, um gegen die in diesen zwei Klagegründen angeführten Bestimmungen zu klagen, insofern diese Bestimmungen den Rechtsanwälten keine Klagemöglichkeit vor Gericht gegen die für sie bestimmten Vorschriften der Gemeinschaftskammer und gegen die Anweisungen ihres Präsidenten böten.

Insbesondere bezüglich des zweiten Klagegrunds bestreitet die intervenierende Partei nicht, daß der Gesetzgeber, ohne gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verstoßen, die Kontrolle über gewisse Verordnungshandlungen der Zuständigkeit des Staatsrates entziehen könne. In diesem Fall könne der Behandlungsunterschied zugunsten der Inhaber von freien Berufen in bezug auf die Behörde, die befugt sei, sich über die Gesetzmäßigkeit einer von den Organen ihrer Kammer ausgehenden Verordnungshandlung auszusprechen, vernünftig gerechtfertigt werden aufgrund des Bestehens von objektiven Kriterien im Zusammenhang mit dem Beruf des Rechtsanwaltes, was der Hof im übrigen in seinem Urteil Nr. 23/97 hervorgehoben habe.

Die intervenierende Partei ist jedoch der Ansicht, daß die Artikel 502 und 611 des Gerichtsgesetzbuches in ihrer durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 abgeänderten Fassung den Rechtsanwälten das Recht auf Rechtsschutz entzögen, während dieser Schutz den Inhabern von anderen freien Berufen gewährt werde. Insbesondere das Fehlen einer Kontrolle der Gesetzmäßigkeit von Handlungen der Kammern zur Regelung des Rechtsanwaltsberufes auf Ersuchen der betroffenen Rechtsanwälte schaffe eine Diskriminierung zwischen ihnen und den Inhabern anderer freier Berufe. Die intervenierende Partei verweist auf die verschiedenen Klagemöglichkeiten, die zugunsten der Ärzte, der Architekten und der Apotheker gegen Vorschriften ihrer jeweiligen Kammern vorgesehen worden seien. So verstießen die angefochtenen Bestimmungen nicht nur gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an sich, sondern auch in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention; der Gesetzgeber habe in der Tat eine Diskriminierung zwischen den Rechtsanwälten einerseits und den Inhabern anderer freier Berufe andererseits eingeführt in bezug auf die Anerkennung des Rechtes auf ein billiges Verfahren.

In ihrem Erwidierungsschriftsatz vertritt die VoG Syndicat des avocats pour la démocratie den Standpunkt, das von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften geltend gemachte Argument des Vorrangs des allgemeinen Interesses des Berufes vor dem individuellen Interesse des Rechtsanwaltes, für den die Vorschrift bestimmt sei, erfülle nicht die Erfordernisse eines Rechtsstaates, in dem die Gesetzmäßigkeit gewährleistet sein müsse. Es sei im übrigen schockierend, daß eine Gemeinschaftskammer, die « zur Aufgabe [hat], über die Ehre, die Rechte und die gemeinschaftlichen Berufsinteressen ihrer Mitglieder zu wachen » und die alle erforderlichen Maßnahmen für die Loyalität im Beruf sowie « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden » ergreifen müsse (neuer Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch

Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes), ihren Mitgliedern das Recht auf Einhaltung des Legalitätsprinzips entziehe, für das sie täglich bei der Ausübung ihres Berufes bürgten, woran die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften auch durch ihren Verweis auf das Urteil Nr. 23/97 erinnere, in dem festgestellt werde, daß die Rechtsanwälte gesetzlich verpflichtet seien, ihren Beruf frei auszuüben für die Verteidigung des Rechtes und der Freiheit.

Was schließlich das letzte Argument der Kammer betreffe, nämlich die Dringlichkeit bei der Annahme des Gesetzes, brauche man natürlich nicht daran zu erinnern, daß die faktischen Umstände, unter denen der Gesetzgeber gesetzgeberisch tätig werden müsse, in keinem Fall einen Verstoß gegen die Verfassung rechtfertigen könnten. Auch dieses Argument gebe Anlaß zu Beunruhigung, da es noch schwerwiegendere Diskriminierungen rechtfertigen könne.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.2.5. Die klagenden Parteien übernehmen den Inhalt des Interventionsschriftsatzes der VoG Syndicat des avocats pour la démocratie und legen Wert auf den Hinweis, daß in dem vom Ministerrat angeführten Urteil Nr. 23/97 des Hofes die frühere Klageregelung, die in der Regelung des angefochtenen Gesetzes vom 4. Juli 2001 aufrechterhalten werde, auf keinen Fall gutgeheißen werde, sondern daß deren unverhältnismäßige Beschaffenheit deutlich angeprangert werde.

Die Kläger führen ebenfalls an, daß in dem Fall, wo ihr bürgerliches Recht auf Ausübung des Berufes als Rechtsanwalt sowohl grundsätzlich als auch in den Ausführungsmodalitäten durch eine Vorschrift der Kammer beeinträchtigt werde, ihnen die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage geboten werden müsse, um sie aus der Rechtsordnung entfernen zu lassen. Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Schutz ergebe sich in der Tat aus Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn eben das Bestehen einer Vorschrift sich auf bürgerliche Rechte auswirke. Sollte jedoch das Recht auf einen solchen wirksamen gerichtlichen Schutz verweigert werden, so müßte man sich dennoch die Frage nach dem vom Gesetzgeber geschaffenen Behandlungsunterschied stellen. Da der Gesetzgeber eine Nichtigkeitsklage zugunsten der Betroffenen gegen Vorschriften der verschiedenen Verwaltungsbehörden (Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat) und insbesondere zugunsten der Inhaber anderer freier Berufe gegen die von ihren Kammern erlassenen Berufsregeln vorgesehen habe, könne er den Rechtsanwälten einen solchen gerichtlichen Schutz nicht vorenthalten, ohne gegen die Verfassungsregeln der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verstoßen. Diesbezüglich sei nämlich nicht nur das objektive Unterscheidungskriterium im Zusammenhang mit der Verbundenheit der Rechtsanwaltschaft mit dem gerichtlichen Stand unzutreffend (es genüge in der Tat, eine solche Klagemöglichkeit vor einem ordentlichen Rechtsprechungsorgan, wie dem Kassationshof, statt vor einer Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bieten), sondern die Vorenthaltung eines Rechtsmittels, die nicht durch eine gleichwertige Klagemöglichkeit zugunsten der Betroffenen ausgeglichen werde, verstoße außerdem gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Schließlich seien die von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften angeführten Umstände der Annahme des neuen Gesetzes nach Auffassung der klagenden Parteien gewissermaßen eine Anerkennung dessen, daß die Reform Anlaß zur Kritik hinsichtlich der gerichtlichen Klagemöglichkeiten geben könne. In seinem Urteil Nr. 56/93 habe der Hof bereits die Gelegenheit gehabt, an die drei Bedingungen für die Gültigkeit eines gesetzgebenden Vorgehens zur lediglich schrittweisen Abschaffung einer als unzufriedenstellend erkannten Situation erinnert. Im Rahmen der angefochtenen Gesetzgebung sei jedoch nirgends in den Vorarbeiten die Absicht zu erkennen, in naher Zukunft den Betroffenen selbst die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage gegen die Vorschriften zu bieten, obwohl diese Lücke bereits in dem am 15. September 1997 vom Staatsrat verkündeten Unzuständigkeitsurteil aufgedeckt und vor den Straßburger Instanzen erörtert worden sei.

Darüber hinaus bezwecke die Nichtigkeitsklage, deren Fehlen die klagenden Parteien bemängelten, keineswegs, die drei Säulen der Reform, die der Ministerrat selbst in seinem Schriftsatz beschrieben habe, zu beeinträchtigen, so daß dem stattgegeben werden könne, ohne die Festigkeit des gesetzlichen Aufbaus zu gefährden.

Dem Argument, daß die Reform teilweise durchgeführt worden sei, nur mit dem Ziel, dringlichkeitshalber den Institutionen, die *de facto* an die Stelle der Nationalen Anwaltskammer getreten seien, eine gesetzliche Existenz zu verleihen, sei entgegenzuhalten, daß der Gesetzgeber trotz der vorgeblichen Dringlichkeit darauf geachtet habe,

Bestimmungen über die Klage vor dem Kassationshof auszufeuern, daß er ein völlig neues Schiedsgericht geschaffen und schließlich sorgfältig die Koexistenz der beiden Rechtsmittel gegen die Vorschriften der Gemeinschaftskammern organisiert habe. In diesem Kontext sei es ungläubwürdig, die Umstände der Annahme des Gesetzes anzuführen, um das Fehlen der Zugänglichkeit der besagten Klagemöglichkeiten für die Rechtsanwälte selbst rechtfertigen zu wollen.

In bezug auf den dritten Klagegrund

Klageschrift

A.3.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet auf dem Verstoß des neuen Artikels 611 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Nur der Generalprokurator beim Kassationshof könne auf Anweisung des Justizministers beim Kassationshof gegen Anweisungen des Präsidenten einer Rechtsanwaltschaft klagen. Bei der Anpassung von Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches hätte der Gesetzgeber nach Auffassung der klagenden Parteien diese Lücke beheben und eine tatsächliche Klagemöglichkeit für die Rechtsanwälte vorsehen müssen. Da der Gesetzgeber nicht so gehandelt habe, sei davon auszugehen, daß er sich einer verfassungswidrigen Untätigkeit schuldig gemacht habe.

Standpunkt des Ministerrates

A.3.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei der Klagegrund zunächst unzulässig, weil darin nicht angeführt sei, mit welcher anderen Kategorie von Rechtsuchenden die klagenden Parteien ihrer Meinung nach verglichen werden müßten. Der Klagegrund sei auch unzulässig wegen mangelnden Interesses der klagenden Parteien, da die angefochtene Bestimmung nach Auffassung des Ministerrates keinerlei nachteilige Auswirkung auf sie haben könne.

Die klagenden Parteien besäßen nämlich eine Klagemöglichkeit gegen Anweisungen des Präsidenten der Rechtsanwaltschaft, wenn sie der Auffassung seien, daß diese eine Rechtsverletzung oder eine Befugnisüberschreitung darstellten.

Hilfsweise vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der Hof nicht zuständig sei, zu beurteilen, ob die Einführung solcher Klagemöglichkeiten sachdienlich oder wünschenswert sei, und insbesondere dem Gesetzgeber irgendeine Anweisung im Hinblick auf die Behebung einer vorgeblichen Gesetzeslücke zu erteilen.

Standpunkt der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften

A.3.3. Zunächst verweist die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften darauf, daß nach einhelliger Meinung die Rechtsanwälte im Dringlichkeitsverfahren eine Klagemöglichkeit gegen Anweisungen des Präsidenten der Rechtsanwaltschaft, die sich auf ihre bürgerlichen Rechte auswirken könnten, besäßen. Das Bestehen dieser Klagemöglichkeit werde durch die angefochtenen Bestimmungen keineswegs in Frage gestellt.

Sodann erhebe sich die Frage nach der Sachdienlichkeit der von den klagenden Parteien zur Untermauerung ihrer Klage angeführten Bestimmungen. Zwar könne Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Disziplinarverfahren angeführt werden, doch dies sei nicht möglich, wenn es um die Anwendung einer geringfügigen Disziplinarstrafe gehe. Insofern, als die Kläger Kritik an der « verfassungswidrigen Untätigkeit » des Gesetzgebers übten, sei daran zu erinnern, daß dieser dringlichkeitshalber gehandelt habe angesichts der Notwendigkeit, die Strukturen der Rechtsanwaltschaft schnell in Ordnung zu bringen.

Standpunkt der VoG Syndicat des avocats pour la démocratie

A.3.4. Die intervenierende Partei erinnert daran, daß die Inhaber anderer geregelter freier Berufe wie Ärzte und Apotheker über eine spezifische Klagemöglichkeit gegen Anweisungen, die mit demjenigen des Präsidenten einer Rechtsanwaltschaft gegenüber den Rechtsanwälten erteilt würden, verfügten. Aus den gleichen Gründen, wie sie im Zuge der Prüfung des zweiten Klagegrunds dargelegt worden seien, könne der Behandlungsunterschied in der Bereitstellung einer Klagemöglichkeit gegenüber einer vollwertigen Gerichtsbarkeit nicht im Einklang mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt werden. Die von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften angeführte Dringlichkeit rechtfertige selbstverständlich nicht eine gegen die Verfassung verstoßende Diskriminierung.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.3.5. Die klagenden Parteien möchten daran erinnern, daß nur eine jüngere und minoritäre Rechtsprechung die Zuständigkeit des im Dringlichkeitsverfahren urteilenden Richters, über Entscheidungen des Präsidenten einer Rechtsanwaltschaft zu befinden, anerkenne, und dies nur in der Dringlichkeit und provisorisch. Diese vom Ministerrat und von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften erwähnte Klagemöglichkeit sei also keineswegs eine Klage vor einer vollwertigen Gerichtsbarkeit. Im vorliegenden Falle könnten also die Anforderungen der Artikel 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllt werden.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 zur Abänderung - hinsichtlich der Rechtsanwaltschaftsstrukturen - des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft besagt:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jeweils in bezug auf die ihnen angehörenden Rechtsanwaltschaften die Aufgabe, die Ehre, Rechte und gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und sind zuständig für den juristischen Beistand, das Praktikum, die Berufsausbildung der Anwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte, die den ihnen angeschlossenen Rechtsanwaltschaften angehören.

Sie ergreifen die erforderlichen Initiativen und Maßnahmen im Bereich der Ausbildung, der Disziplinarregeln und der beruflichen Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen der Rechtsanwälte und der Rechtsuchenden.

Jede von ihnen kann den zuständigen Behörden in diesen Bereichen Vorschläge unterbreiten. »

Artikel 496 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 14 desselben Gesetzes, besagt:

« Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften legen die entsprechenden Vorschriften in bezug auf die in Artikel 495 vorgesehenen Zuständigkeiten fest.

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen den Mitgliedern der ihnen angehörenden einzelnen Rechtsanwaltschaften legen sie die Regeln und Gepflogenheiten des Rechtsanwaltsberufes fest und vereinheitlichen sie. Hierzu legen sie die entsprechenden Vorschriften fest. »

B.1.2. Die Artikel 501 und 502 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch denselben Artikel 14 des obengenannten Gesetzes, besagen:

« Art. 501. § 1. Die in Artikel 611 vorgesehene Klage wird innerhalb von zwei Monaten nach der in Artikel 497 erwähnten Notifikation vom Generalprokurator beim Kassationshof eingereicht. Sie wird der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften notifiziert.

§ 2. Während der in § 1 erwähnten Frist und gegebenenfalls bis zur Verkündung des Urteils sind die Anwendung einer Vorschrift und die in Artikel 502 § 1 Absatz 1 vorgesehene Klageerhebungsfrist ausgesetzt.

§ 3. Wenn die in § 1 erwähnte Klage eingereicht wird, können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften mittels einer Klageschrift gemäß Artikel 813 dem Verfahren beitreten. Diese Intervention muß innerhalb von zwei Monaten nach der in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Notifikation erfolgen.

In diesem Fall können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften neue Klagegründe vorbringen, die aus der Befugnisüberschreitung, der Verletzung von Gesetzen oder der gesetzwidrigen Annahme der angefochtenen Vorschrift abgeleitet sind. »

« Art. 502. § 1. Unbeschadet der in Artikel 505 vorgesehenen zwingenden vorherigen Konzertierung können die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eine Nichtigkeitsklage gegen alle aufgrund von Artikel 496 angenommenen Vorschriften vor einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht einreichen, von denen drei jeweils für eine Dauer von zwei Jahren durch jede der beiden vorgenannten Kammern benannt wurden. Sie bezeichnen im gemeinsamen Einvernehmen ein siebtes Mitglied, das den Vorsitz wahrnimmt. Kommt keine Einigung zustande, übernimmt der vorherige Präsident der Anwaltskammer beim

Kassationshof oder bei dessen Verhinderung dessen Vorgänger den Vorsitz des Schiedsgerichtes.

Ist ein Schiedsrichter zu ersetzen, wird sein Nachfolger lediglich bestimmt, um das ursprüngliche Mandat zu beenden.

Das Mandat als Schiedsrichter ist Rechtsanwälten zugänglich, die seit mindestens fünfzehn Jahren Mitglied der Rechtsanwaltschaft waren, oder Rechtsanwälten, die mindestens drei Jahre lang Präsident oder Mitglied des Rates der Kammer einer Rechtsanwaltschaft waren, oder aber Rechtsanwälten, die Mitglied des Rates der Anwaltskammer beim Kassationshof waren. Die Schiedsrichter dürfen nicht an der Ausarbeitung der angefochtenen Entscheidung beteiligt gewesen sein.

§ 2. Die Klage im Sinne von § 1 kann eingereicht werden gegen alle Vorschriften, die:

— mit einer Befugnisüberschreitung behaftet, gesetzwidrig oder regelwidrig angenommen worden sein könnten;

— die Wahrung der Ehre der Anwaltskammer und die Aufrechterhaltung der Grundsätze der Würde, der Redlichkeit und der Rücksichtnahme, die dem Anwaltsberuf im Sinne von Artikel 456 Absatz 1 sowie der internationalen Regeln der Berufsethik zugrunde liegen, gefährden könnten.

Im Falle der Erhebung der in Artikel 611 vorgesehenen Klage darf das Schiedsgericht nicht über die Klagegründe befinden, die aus einer Befugnisüberschreitung, einem Gesetzesverstoß oder der regelwidrigen Annahme der angefochtenen Vorschrift abgeleitet sind.

§ 3. Das Schiedsgericht befindet in erster und letzter Instanz. Es kann eine angefochtene Vorschrift nur dann teilweise oder vollständig für nichtig erklären, wenn fünf Mitglieder sich für die Nichtigerklärung aussprechen; dem Schiedsspruch kann eine Minderheitsnotiz beigefügt werden.

§ 4. In allen in diesem Buch nicht ausdrücklich geregelten Fällen sind die Bestimmungen des sechsten Teils dieses Gesetzbuches sinngemäß auf das Verfahren anzuwenden.

§ 5. Die Klage wird dem Generalprokurator beim Kassationshof sowie der jeweils anderen Kammer zugestellt. »

B.1.3. Artikel 611 des Gerichtsgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 15 desselben vorgenannten Gesetzes, besagt nunmehr:

« Der Kassationshof befindet auch über die Klagen auf Nichtigerklärung der Vorschriften der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, die gegebenenfalls mit einer

Befugnisüberschreitung behaftet sind, einen Gesetzesverstoß darstellen oder regelwidrig angenommen worden sind. »

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß der neuen Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, Artikel 23 der Verfassung sowie den Artikeln 10 und 81 des EG-Vertrags.

Die neuen Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches verliehen den Gemeinschaftskammern eine zu umfassende Ermächtigung, da sie ihnen die Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs zum Beruf der Anwaltspraktikanten übertragen würden, obwohl eine Berufskammer nicht aus eigener Initiative den Zugang zu dem Beruf einschränken dürfe, den sie leiten solle, ohne daß die öffentliche Hand eine Mindestkontrolle über diese Einschränkung ausüben würde. Diese Möglichkeit zur Einschränkung des Zugangs zum Beruf bestehe nicht bei den Inhabern anderer freier Berufe, wie Ärzte oder Architekten, bei denen die Ausbildungsbedingungen Gegenstand einer präzisen gesetzgebenden Ermächtigung unter der Kontrolle der öffentlichen Hand seien.

Diese Bestimmungen schufen eine Diskriminierung zwischen den Anwaltspraktikanten und den Praktikanten anderer freier Berufe, insofern sie es ermöglichten, Regeln insbesondere in bezug auf das Praktikum und die Berufsausbildung der Anwaltspraktikanten festzulegen, ohne daß das Gesetz selbst die grundlegenden Bedingungen dieser Ausbildung und die Aufsicht der öffentlichen Hand über deren Inhalt festlege.

Die angefochtenen Bestimmungen beinhalteten auch einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 81 des EG-Vertrags, insofern der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften den Standpunkt vertrete, daß zwei Bedingungen erfüllt sein müßten, damit die Übertragung einer Zuständigkeit zur Selbstregelung an Kammern der freien Berufe sowie einer Zuständigkeit, ein

schränkende Wettbewerbsbedingungen anzunehmen, zulässig sei. Zunächst müsse die öffentliche Hand selbst direkt oder indirekt den Inhalt der grundlegenden Regeln des Berufes mittels einer Kontrolle *a priori* oder *a posteriori* festlegen. Sodann müßten die Inhaber des Berufes vor den gemeinrechtlichen Rechtsprechungsorganen und nicht nur vor den Instanzen der Kammer über ein wirksames Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Organe der Kammer verfügen.

In bezug auf die Zulässigkeit des Klagegrunds

B.3.1. Der Ministerrat und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften führen an, die klagenden Parteien wiesen nicht das erforderliche Interesse an der Geltendmachung des ersten Klagegrunds nach. Die Lage der klagenden Parteien, die als Rechtsanwälte und als potentielle Praktikumsleiter vor Gericht aufträten, könne nur direkt und nachteilig durch die angefochtenen Bestimmungen berührt werden, insofern diese Bestimmungen nur den Anwaltspraktikanten, die sie tatsächlich ausbilden könnten, zum Nachteil gereichen könnten, was die klagenden Parteien in diesem Fall nicht nachwiesen.

B.3.2. Als Ergänzung zur Klageschrift führen die klagenden Parteien in ihrem Erwidierungsschriftsatz an, die meisten von ihnen seien derzeit Praktikumsleiter. In dieser Eigenschaft befürchteten sie, daß die Ausübung der Zuständigkeiten, die nun durch die neuen Artikel 495 und 496 des Gerichtsgesetzbuches den Gemeinschaftskammern direkt übertragen worden seien, die Arbeitsbedingungen in ihren Kanzleien ändere und die ihnen bei der Führung dieser Kanzleien zustehende Autonome beeinträchtige.

B.4. Nicht nur in ihrer Eigenschaft als Praktikumsleiter haben die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigerklärung von zwei Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches, die nunmehr den Gemeinschaftskammern Befugnisse im Bereich der Ausbildung der Praktikanten übertragen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt haben sie ein Interesse an der Anfechtung der betreffenden Bestimmungen, insofern diese den Gemeinschaftskammern auch Befugnisse im Bereich der Ausbildung der Rechtsanwälte übertragen. Die klagenden Parteien

können somit in diesen beiden Eigenschaften von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein.

B.5. Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.6.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...] ».

B.6.2.1. Aus der vorgenannten Bestimmung sowie aus Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht hervor, daß es dem föderalen Gesetzgeber obliegt, den Zugang zum Beruf zu regeln und das Recht auf Arbeit unter Achtung der Handels- und Gewerbefreiheit und der in Artikel 23 der Verfassung aufgezählten Bedingungen zu gewährleisten.

B.6.2.2. In diesem Fall verleiht Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften Zuständigkeiten in bezug auf den juristischen Beistand, das Praktikum, die Berufsausbildung der Anwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte, die den ihnen angeschlossenen Rechtsanwaltschaften angehören. Diese

Zuständigkeit muß jedoch gemäß dem Wortlaut der genannten Bestimmung im Rahmen der « Aufgabe, über die Ehre, die Rechte und die gemeinschaftlichen Berufsinteressen ihrer Mitglieder zu wachen » ausgeübt werden, einer Aufgabe, die der Gesetzgeber den beiden durch das Gesetz vom 4. Juli 2001 geschaffenen Gemeinschaftskammern übertragen hat. Dieselbe Bestimmung sieht außerdem vor, daß die Kammern die sachdienlichen Initiativen und Maßnahmen ergreifen, insbesondere in bezug auf die Disziplinarregeln und die Loyalität im Beruf sowie für die Verteidigung der Interessen der Rechtsanwälte und der Rechtsuchenden. Auf diese Weise hat der Gesetzgeber auf deutliche Weise die Aufgabe, die er den beiden Gemeinschaftskammern erteilen wollte, sowie die Aufgabe, die den Rechtsanwälten in der Gesellschaft obliegen, festgelegt. Es ist somit nicht richtig, wie es die klagenden Parteien behaupten, daß der Gesetzgeber nicht von vornherein den Rahmen festgelegt habe, in dem die den Gemeinschaftskammern zugewiesenen Zuständigkeiten auszuüben sind.

B.6.3. Die Artikel 501, 502 und 611 des Gerichtsgesetzbuches sehen in ihrer durch das vorgenannte Gesetz vom 4. Juli 2001 abgeänderten Fassung zwei Klagemöglichkeiten gegen die durch die Gemeinschaftskammern festgelegten Vorschriften vor. Die erste, dem Generalprokurator beim Kassationshof vorbehaltene Klage wird beim Kassationshof eingereicht und bezweckt die Nichtigkeitserklärung von Vorschriften der Kammern, die gegebenenfalls mit einer Befugnisüberschreitung behaftet, gesetzwidrig oder regelwidrig angenommen worden wären. Eine zweite Klagemöglichkeit verleiht einem Schiedsgericht die Befugnis, über die Nichtigkeitsklagen zu befinden, die jeweils von einer der beiden Gemeinschaftskammern gegen die von der anderen Kammer festgelegten Vorschriften eingereicht wurden.

Daraus ist zu schlußfolgern, daß der Gesetzgeber im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien doch eine « Mindestaufsicht » über die von den Kammern angenommenen Vorschriften vorgesehen hat.

B.7.1. Die Zuständigkeiten, die den Gemeinschaftskammern insbesondere in bezug auf die Ausbildung der Anwaltspraktikanten und die Ausbildung der Rechtsanwälte übertragen wurden, sollen die Qualität der Dienstleistungen des Rechtsanwaltes sichern und seine Unabhängigkeit gewährleisten. Der Gesetzgeber hat den Beruf des Rechtsanwaltes direkt mit dem öffentlichen Dienst der Rechtspflege verbunden, und dieser Beruf hängt aus diesem Grund mit dem

gerichtlichen Stand zusammen. Indem der Gesetzgeber den Gemeinschaftskammern die Zuständigkeit verliehen hat, die entsprechenden Vorschriften, insbesondere in bezug auf die vorstehend angeführten Sachbereiche unter Ausschluß einer der ausführenden Gewalt unterstehenden Behörde festzulegen, hat er eine im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehende Maßnahme ergriffen.

B.7.2. Für den Zugang zum Anwaltsberuf und die Ausübung desselben gelten andere Regeln als diejenigen, die für andere freie Berufe festgelegt worden sind.

Gemäß Artikel 444 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches müssen die Rechtsanwälte ihr Amt für die Verteidigung des Rechtes und der Wahrheit frei ausüben. Sie können dazu aufgefordert werden, Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft zu ersetzen (Artikel 442). Sie können von Amts wegen ernannt werden (Artikel 446 und 455*bis* § 1). Sie müssen den minderbemittelten Personen Beistand leisten (Artikel 455 § 1).

Diese Regeln und Grundsätze sind dem Beruf des Rechtsanwaltes eigen.

B.8. Die angefochtenen Maßnahmen wären unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel, wenn sie dazu führen würden, daß die Berufstätigkeiten der Rechtsanwälte jeder Form der Kontrolle entzogen würden.

Aus den unter B.6.2 und B.6.3 angeführten Erwägungen wird ersichtlich, daß dies nicht der Fall ist.

B.9. Was den angeführten Verstoß gegen die Artikel 10 und 81 des EG-Vertrags betrifft, beziehen sich die Argumente der klagenden Parteien im wesentlichen auf das Fehlen einer individuellen Klagemöglichkeit der Rechtsanwälte; dies wird gemeinsam mit dem zweiten Klagegrund geprüft.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.11.1. Die klagenden Parteien führen ebenfalls einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention an, indem die Artikel 501, 502 und 611 des Gerichtsgesetzbuches keine Möglichkeit der individuellen Klage gegen eine durch die Gemeinschaftskammern angenommene Vorschrift vorsähen, die ungesetzlich wäre oder die Regeln der Berufsethik verletzen würde. Nur der Generalprokurator beim Kassationshof, der den Kassationshof befassen könne, sowie die andere Gemeinschaftskammer, die das zu diesem Zweck eingesetzte Schiedsgericht befassen könne, könnten eine Nichtigkeitsklage einreichen. Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, daß dieser sich nur auf das Fehlen einer Klagemöglichkeit für die Rechtsanwälte und diejenigen, die Zugang zu diesem Beruf haben möchten, bezieht. Auf diese Weise würde gegen das Recht auf Zugang zu einem Rechtsprechungsorgan verstoßen, das allen Personen zuerkannt werden müsse, die von einer ungesetzlichen Norm betroffen seien.

B.11.2. Der Ministerrat und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften vertreten den Standpunkt, daß der Hof nicht befugt sei, zu beurteilen, ob die Einführung der im Klagegrund angeführten Klagemöglichkeiten zweckmäßig oder wünschenswert sei, und insbesondere, dem Gesetzgeber irgendeine Anweisung zur Behebung einer Gesetzeslücke zu erteilen.

B.11.3. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften ist der Hof befugt, über den Klagegrund zu befinden, weil darin ein sich aus Gesetzesbestimmungen ergebender Behandlungsunterschied bemängelt wird.

B.12. Insofern im Klagegrund das Fehlen einer Klagemöglichkeit für die diejenigen, die Rechtsanwalt seien oder es werden wollten, gegen die Vorschriften der Gemeinschaftskammern angeführt wird, ergibt sich der Behandlungsunterschied zu den Inhabern von anderen freien Berufen daraus, daß letztere über eine Klagemöglichkeit vor dem Staatsrat verfügen.

B.13. Indem der Gesetzgeber den Anwaltsberuf unmittelbar mit dem öffentlichen Dienst der Rechtspflege verbunden hat und indem er die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die Qualität der vom Rechtsanwalt erbrachten Dienstleistungen gewährleisten wollte, war er berechtigt, die Befugnis, über Nichtigkeitsklagen gegen Vorschriften der Gemeinschaftskammern zu befinden, nicht dem Staatsrat sondern dem Kassationshof oder einem Schiedsgericht zu übertragen.

B.14. Indem der Gesetzgeber jedoch das Recht zum Einreichen dieser Klage dem Generalprokurator beim Kassationshof und der jeweils anderen Gemeinschaftskammer vorbehalten hat und keine Klagemöglichkeit zugunsten der Rechtsanwälte oder derjenigen, die es werden wollen, die sich persönlich durch die Vorschrift einer Gemeinschaftskammer benachteiligt fühlen, organisiert hat, hat er auf ungerechtfertigte Weise gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, aufgrund dessen alle Bürger das gleiche Recht auf einen gerichtlichen Schutz besitzen.

B.15. Der Klagegrund ist begründet.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.16. Im dritten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien die Tatsache, daß die Anweisungen des Präsidenten einer Rechtsanwaltschaft für die davon betroffenen Rechtsanwälte nicht Gegenstand einer direkten Nichtigkeitsklage sein könnten.

B.17. Der Hof stellt fest, daß dieser Klagegrund keinen Zusammenhang zu den angefochtenen Bestimmungen aufweist, die in keiner Weise die individuellen Maßnahmen behandeln, die der Präsident einer Rechtsanwaltschaft gegebenenfalls in seiner Eigenschaft als Leiter der Kammer ergreift, da die gegen diese Anweisungen erhobene Klage durch Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches organisiert wird, der nicht angefochten wird.

In bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen

B.18. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Nichtigerklärung der Artikel 501 und 502 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 2001, lediglich auf dem Fehlen eines Rechtsmittels für die Rechtsanwälte bzw. diejenigen, die es werden wollen, beruht, ohne daß dieselben Artikel von einem anderen Gesichtspunkt heraus in Frage gestellt werden, sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Artikel 501 und 502 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Juli 2001 zur Abänderung - hinsichtlich der Rechtsanwaltschaftsstrukturen - des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 13. März 1973 über die Entschädigung für unrechtmäßige Untersuchungshaft für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils im *Belgischen Staatsblatt* aufrecht;

- weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Januar 2003, durch die vorgenannte Besetzung, in Abwesenheit der gesetzmäßig verhinderten Richter A. Alen und J.-P. Moerman.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior